40. Zum Gefet, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeversahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 §§ 1. 2.
Schadloshaltung wegen Nebenstrafen, insbesondere solcher, die mit
der Rechtstraft des Strasurteils von selbst in Wirksamkeit treten.
Berücksichtigung der Art der Straftat, wegen deren die Strafe er-

fannt und vollstredt worden ift; Entschädigung wegen Erschwerung bes Fortkommens für den Berurteilten in der Beit nach der Freisprechung.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1905 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. Freih. v. M. (Kl.). Rep. VI. 106/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger, der als Leutnant in einem preußischen Kavallerieregiment biente, wurde im Jahre 1900 burch friegsgerichtliches Urteil wegen Urtunbenfalichung in Rusammentreffen mit versuchtem Betruge zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt; auch wurde auf Dienstentlassung erkannt. Die Strafe wurde, soweit sie nicht als burch die Untersuchungshaft verbugt erachtet mar, vollftredt. Spater wurde das Berfahren wieder aufgenommen mit bem Erfolge, daß ber Rlager burch oberfriegsgerichtliches Urteil freigesprochen, und bestimmt murbe, baß bie preußische Militartontingentsverwaltung gur Entschädigung bes Rlagers verpflichtet fei. In ber Allerhochsten Bestätigungsorber vom 6. Januar 1903 murbe ber Rlager in bie Rategorie ber auf eigenes Ansuchen aus bem Dienfte ausgeschiedenen Offiziere versett. Da die ihm auf fein Berlangen vom preußischen Kriegsministerium zugesprochene Entschädigung seinen Anforderungen nicht genügte, flagte er gegen ben Reichsmilitarfistus; es wurde ihm auch von dem Berufungsgericht eine wesentlich hohere, als die vom Kriegsministerium ausgeworfene Entschädigung zugesprochen, und zwar 1260,88 M für die Beit bis zur Befanntmachung ber erwähnten Rabinettsorber, barunter 1147,85 M als Erfat für bas dienstliche Einkommen, bas er, sofern nicht auf feine Dienstentlaftung erkannt worben mare, in der Reit bis zu jener Bekanntmachung bezogen haben wurde, und eine größere Abfindungssumme für die spatere Reit.

Die Revision bes Fistus blieb bezüglich ber 1260,38 M ohne Erfolg; im übrigen wurde die Sache an das Berufungsgericht zurudverwiesen.

Mus ben Grunben:

...,1. Die Revision greift, was zunächst die 1147,85 M betrifft, die angefochtene Entscheidung unter der Behauptung an, daß

fie auf einer rechtsirrtumlichen Auslegung ber Borfchriften in §§ 1. 2 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung ber im Wieberaufnahmeversahren freigesprochenen Bersonen, in Verbindung mit §8 465 fla. der Militärstrasgerichtsordnung beruhe, insofern die Borinftang zu Unrecht angenommen habe, bag bei ber Reftsetung ber dem Kläger zu gewährenden Entschädigung auch ber Nachteil zu berudfichtigen fei, ber ihm burch bie in bem Strafurteil ausgesprochene Dienstentlassung erwachsen ift. Das Geset vom 20. Mai 1898 beschränte ben Ersaganspruch ausbrudlich auf ben burch die Strafpollftredung verursachten Schaben. Gine folche finde aber bei ber Dienstentlassung überhaupt nicht ftatt, ba ber Berluft ber Diensistelle ohne weiteres mit ber Rechtstraft bes Strafurteils eintrete. Gine ausbehnende Anwendung der Bestimmungen in 88 1. 2 Diefes Gefetes auf Strafen, die einer Bollftredung nicht zugänglich feien, vielmehr fraft Gesetes ohne weiteres gewisse bem Berurteilten nachteilige Folgen nach fich gogen, muffe bei ber Ratur ber angezogenen Borichriften als ausgeschloffen angesehen werben; es handle sich babei um Ausnahmen von allgemeinen Rechtsregeln, ju denen fich die verbunbeten Regierungen nur widerstrebend burch ben hinweis auf die besondere Barte einer unverdienten Strafvollftredung batten brangen lassen. Das Berufungsgericht nehme felbst an, die gesetzgebenden Kaktoren hatten bei ber Schaffung bes Gesetzes vom 20. Mai 1898 an die Bermogensnachteile, bie burch Rebenftrafen, wie bie Abertennung ber Rabiateit zur Betleidung öffentlicher Umter und bie bei Berurteilung zur Ruchthausstrafe von Rechts wegen eintretende dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter, entständen. überhaupt nicht gedacht; sei bies richtig, so könne baraus nur bie Folgerung abgeleitet werben, bag auf Rebenftrafen folder Art ein Entschäbigungsanspruch nicht geftutt werben tonne, ba ber Gefetgeber für sie einen solchen Anspruch zu begründen nicht beabfictigt habe.

Diefe Angriffe find nicht begründet.

Bu bemerken ist zunächt, daß es sich im vorliegenden Falle bei ber Dienstentlassung des Klägers nicht um eine Folge handelt, die mit der über ihn verhängten Freiheitsstrase ohne weiteres traft Gesetzes verknüpft war. Diese Dienstentlassung war vielmehr eine Ehrenstrase (§ 30 des Militärstrasgesetzbuchs), für die es eines be-

sonderen Ausspruchs des Kriegsgerichts bedurfte; sie war auch bei der Art und Höhe der Hauptstrafe nicht eine notwendige in dem Sinne, daß auf sie erkannt werden mußte (§ 34 Biff. 1. 2 des Misstärsstrafgesethuchs verbunden mit § 40 Biff. 1. 2. 3). Für die jetzige Entscheideidung kommt somit die Frage nicht in Betracht, ob, wie von mehreren Schriftstellern behauptet wird, für die nach dem Gesetz vom 20. Mai 1898 zu gewährende Entschädigung alle diejenigen Nachteile underücksichtigt bleiben müssen, welche rechtlich sich als unsmittelbare und notwendige Folgen der erkannten Hauptstrase darstellen.

Anlangend die banach allein in Frage kommenden selbständigen, burch bie Berhangung ber Sauptftrafe nicht von felbft gegebenen Rebenstrafen, so wird von den Bearbeitern des Gefetes von 1898 allgemein angenommen, daß grunbfätlich für vollftredte Rebenftrafen, fofern fonft die gesetlichen Boraussetungen vorliegen, Entschäbigung zu gemähren ift (val. in den Bearbeitungen von Romen und Burlage die Anmertungen ju §§ 1. 2 bes Befetes, fowie Rahler, Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft S. 19 flg. 52), und es liegt in ber Tat fein Grund vor, baran zu zweifeln. Wenn die Borinstanz darauf hingewiesen hat, daß in der dem Gesetze beigegebenen Begrundung und bei ben Kommissions- und Blenarberatungen des Reichstags die Nebenftrafen überhaupt leine Erwähnung gefunden haben, fo rechtfertigt bies nicht die Annahme, daß man an fie überhaupt nicht gedacht habe. Bei ber Saufigkeit und Bebeutung verschiedener Rebenftrafen liegt bies an fich gewiß fern; man wird beshalb mit größerer Berechtigung unterstellen durfen, daß die befondere Ermabnung ber Nebenstrafen unterblieben ift, weil man keinen Anlaß gefunden bat, für die Regelung der Entschädigungsfrage einen Unterschied zwischen Saupt- und Rebenftrafen zu machen. Jedenfalls muß, ba bas Gefet nach feinem Wortlaute die Nebenstrafen mit umfaßt, bie Entschädigungepflicht auf fie mit bezogen werben, weil ein Anhalt für eine einschränkenbe Auslegung weber aus ber Ratur ber Sache, noch in irgenb gureichenber Beife aus ber Entftehunasgeschichte bes Gefetes eninommen werben fann.

Auch die Revision will anscheinend die Bulässigteit von Entschädigungsansprüchen nicht grundsäglich für alle Nebenstrafen verneint wissen; sie meint nur, daß solche Ansprüche bei der Dienstentlassung und ähnlichen Nebenstrafen deshalb als ausgeschlossen anzusehen seien, weil bei ihnen die Wirtung der Strafe ohne weiteres mit der Rechtstraft des Strafurteils eintrete, also von einer Vollsftreckung solcher Strafen nicht gesprochen werden könne.

Die Vorinstanz hat bemerkt, dieser Auffassung siehe der Wortslaut des Gesetzs zur Seite, insofern in § 2 ausdrücklich als Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden bezeichnet sei; sie meint indes, daß die mit der Rechtskraft des Urteils von selbst eintretenden Wirkungen der Nebenstrasen dem Akte der Strafvollstreckung rechtlich gleichzustellen seien.

Eines folchen Umwegs bedarf es indes gar nicht, ba nicht zu= gegeben werben tann, bag ber Wortlaut bes Gefetes für bie von dem Beklagten vertretene Auslegung spreche. Gine Strafe wird daburch vollstreckt, daß das ihren Inhalt bilbende Übel durch die dazu berufene Behörde nach Maggabe bes Gefetes gegenüber bem Berurteilten verwirklicht wird; die Strafvollstreckung ist erfolgt, sobald biefe Berwirklichung ftattgefunden bat. Gine engere Beftimmung bes Begriffs "Strafvollstreckung" ist weber aus bem Sinne, ber ben beiben Worten "Strafe" und "vollftreden" nach bem allgemeinen Sprachgebrauche zukommt, noch aus ber besonderen im Rechtsleben üblichen Ausbrucksweise herzuleiten. Gewiß wird, wenn berichtet mirb, eine Strafe sei gegen ben Berurteilten vollstreckt morben, barunter junachft immer verftanben werben, es fei nach eingetretener Rechtstraft des Urteils durch einen besonderen Alt der Staatsgewalt bas Strafübel gegen ben Berurteilten vollzogen worden. Dies findet indes naturgemäße Erklärung darin, daß der Regel nach und insbesondere bei allen Hauptstrafen die Berwirklichung bes Strafübels besondere, der rechtsträftigen Berurteilung nachfolgende Afte ber Strafvollstredungsbehörde erfordert; beshalb, und weil man gunachst ben Regelfall im Auge hat, wird ber Ausbruck "Strafvollstreckung" für gewöhnlich in ber Beise gebraucht und aufgefaßt, bag barunter jene besonderen der Verurteilung nachfolgenden Atte verstanden werden. Reineswegs aber läßt fich mit Grund behaupten, es habe fich ber allgemeine Sprachgebrauch bahin entwickelt, daß man den Ausbruck. eine Strafe fei vollstredt worben, ausschlieflich nur bann anwenbe. wenn folde besondere Pollstreckungsatte vorgenommen worden find. So wird taum jemand bezweifeln, daß eine dem Angeklagten auferlegte Freiheitsstrase vollstreckt ist, wenn sie im Urteil als durch die Untersuchungshaft vollständig verdüßt erachtet worden ist. Es wird aber auch, wenn z. B. einem öffentlichen Beamten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter rechtskräftig abgesprochen worden, und damit auch der Verlust des von ihm bisher bekleideten Amtes einzetreten ist (§ 35 St. G.B.), und infolgedessen der Verurteilte von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, die Sehaltszahlung einzestellt worden ist, ihm die Sachen, die sich etwa vermöge seines Amtes in seiner Inhabung befanden, abgenommen sind, weder der Laie noch der Jurist Bedenken tragen, zu sagen, es sei die den Amtsverlust in sich begreisende Nebenstrase vollstreckt worden, obwohl der Jurist sich bewußt ist, daß die ebenerwähnten Maßnahmen, die dem Laien als die eigentlichen Vollstreckungsatte erscheinen mögen, im Rechtssinne nicht dies, sondern nur Folgen der mit der Rechtskraft des Urteils eingetretenen Amtsentsehung sind.

Ebensowenig läßt sich mit Grund behaupten, daß in der Sprachweise unserer Besetzgebung eine Urteilsvollstredung notwendig einen Aft, ber nach ber Rechtsfraft bes Urteils gegen ben Berurteilten vorgenommen wird, erforbere. Es fei in biefer Begiehung auf eine Analogie aus bem Gebiete bes Bivilrechtsftreits verwiesen. Dort wird, wenn von ber Awangsvollstreckung gegen einen Schuldner die Rede ift, jedermann zunächst ebenfalls an Afte benten, Die nach ber Erlaffung bes Urteils, um beffen Realisterung es fich hanbelt, jur Erzwingung ber barin bem Schuldner auferlegten Leiftung gegen diesen vorgenommen werden. Es gibt jedoch Fälle, wo der Urteilsfpruch jur zwangsweisen Durchführung gelangt, ohne bag nach ber Erlassung bes Urteils besondere Zwangsatte ftattfanden, nämlich bei ber Berurteilung bes Schuldners gur Abgabe einer Willensertlarung, wo die Erklärung mit bem Eintritte ber Rechtsfraft bes Urteils als abgegeben gilt. Die bies anordnende Bestimmung (§ 894 B.B.D.) aber ift in den die Awangsvollstredung behandelnden Teil des Gefetes aufgenommen worden; hiermit ift positiv jum Ausbrucke getommen, daß eine Amangsvollstredung im Ginne bes Befetes auch möglich ift, ohne bag neben ber rechtsfräftigen Berurteilung ein weiterer Rwang gegen ben Schuldner ausgeübt wird.

So wie in solchem Falle das Zivilurteil, so vollstreckt sich, um einen in der Revisionsverhandlung von dem Vertreter des Rlägers

gebrauchten zutreffenden Ausdruck anzuwenden, das Strafurteil felbst, soweit darin auf Dienstentlassung erkannt ift.

Dafür aber, baf ber Gesetgeber in ben 88 1. 2 bes Gesetzes pom 20. Dai 1898 unter bem Ausbruck "Bollftredung ber Strafe" etwas anderes, als was der Wortsinn ergibt, gemeint habe, liegt kein Anhalt por. Gerade bei einem Gesete, bas, wie bas ermähnte, im melentlichen auf Billigfeitsermagungen beruht, muß ber Bebante fernliegen, baf ber Gefengeber bezüglich ber Frage, ob bem im Wieberaufnahmeberfahren Freigesprochenen Entschädigung zu gemähren fei. ober nicht, einen Unterschied habe machen wollen zwischen ben Källen, wo es. um bas Strafübel zu verwirklichen, noch besonderer Dagnahmen ber mit ber Strafvollstreckung betrauten Behörden bedarf. und auf ber anderen Seite benjenigen Fallen, in welchen nach ber vom Gefet gewählten Regelung bas Strafübel in voller Scharfe icon mit der Rechtsfraft des Urteils in Birffamkeit tritt, und die zu deffen weiterer Ausführung dienenden Afte im Rechtssinne nicht mehr zur Strafvollftredung gehören und von anderen, nicht mit biefer betrauten Behörben vorgenommen werben. Was aber bie von ber Revision ermähnten Bebenten betrifft, Die von den verbundeten Regierungen langere Beit bindurch gegen bie Anertennung einer Rechtspflicht bes Staates zur Entschädigung ber im Wieberaufnahmeverfahren freigesprochenen Bersonen und gegen die Art. in welcher von verschiedenen Mitgliedern bes Reichstags eine gesetliche Regelung bieler Entschädigungspflicht verlangt wurde, erhoben worden find, fo hat es fich bierbei um Erwägungen gehandelt, bie mit ber bier vorliegenden Frage nichts zu tun haben und in keiner Weise für deren Beantwortung einen Schluß im Sinne der Revision gestatten (vgl. bie Rebe bes Staatssefrelars Dr. Nieberbing in ber Reichstaassitung vom 3. Dezember 1897)."

(Es folgt die Burudweisung eines die tontrete Beurteilung bes

"Hiernach, und ba gegen die Bemessung ber für die in Rede stehenden Zeit ausgeworfenen Entschädigung Bedenken nicht erhoben worden sind, auch nicht vorliegen, mußte insoweit die Revision zurucksgewiesen werden.

2. Über bie bent Kläger weiter zugesprochene Entschäbigung hat bas Berusungsgericht folgendes ausgeführt: Der Kläger sei von

ber Meinung ausgegangen, er konne auch für die Reit nach ber Beröffentlichung ber Rabinettsorder bom 6. Januar 1903 als Entschädigung die Betrage fordern, die er, wenn er attiver Offizier geblieben mare, als bienftliches Einkommen bezogen haben murbe. Das fei nicht zutreffend, da diese-Rabinettsorber, in ber die Berabschiebung bes Klägers verfügt sei, nicht auf Grund bes ben Kläger verurteilenben, sonbern auf Grund bes ihn freisprechenben, im Wieberaufnahmeverfahren ergangenen Urteils erlassen sei. Wohl aber sei ber Rlager berechtigt, Entschädigung für bie Bermogensnachteile zu verlangen, bie ihm als mittelbare Rolgen ber Strafvollftreckung in bezug auf sein weiteres Fortkommen erwachsen seien. Es könne nicht bezweifelt werben, bag ihm burch bie Berbugung ber Befangnisftrafe fein Fortfommen erschwert fei. Es moge richtig fein, baß ein berartiger Schabe auch bereits durch die Einleitung der Untersuchung entstehen konne; im vorliegenden Falle fei es aber hierbei nicht geblieben, ber Kläger sei vielmehr verurteilt, und die Strafe an ihm vollstrectt worden, und baburch fei ber auf ihn gefallene Datel erbeblich verftärkt, und sein Fortkommen in viel weitergebender Weise, als durch die bloke Einleitung der Untersuchung erschwert worden. Begen biefes Schabens tonne er Entschäbigung verlangen. Es liefen sich nun die Nachteile, welche burch die einzelnen Stadien des Strafverfahrens veranlaßt feien, nicht ermitteln; es konne beshalb nur die schädigende Wirkung, die das Strafverfahren in seiner Gesamtheit, also mit Ginichluf der Bollstredung der Freiheitsstrafe, gehabt habe, in Betracht gezogen werben.

Im Anschluß hieran hat die Vorinftanz ausgeführt: Es sei als erwiesen anzusehen, daß der Rläger sich wirklich bemüht habe, eine seinem Stande und seiner Vorbildung entsprechende Stellung, durch welche er sich seinen Unterhalt erwerben könnte, zu erlangen, und daß seine Bewerbungen um solche Stellungen sehlgeschlagen seien, weil er bei der Auskunftserteilung über seine Person nicht habe verschweigen können, daß er eine Gesängnisstrase erlitten habe. Es sei auch ohne weiteren besonderen Nachweis anzunehmen, daß es dem Rläger sobald nicht gelingen werde, in einem bürgerlichen Beruse sestengen bedürfen, daß es vielmehr für einen solchen längerer Vorbereitungen bedürfen werde, die zu einem gewissen Abschluß gebracht werden müßten, damit er bei erneuten Bewerbungen auf seine frühere

Offizierslaufbahn nicht mehr zurückzukommen brauche. Der hierzu erforderliche Aufwand sei ihm insoweit zu vergüten, als er den Bestrag übersteige, den er bei Fortsetzung der Offizierskarriere zur Bestreitung seines Unterhalts aus eigenen Mitteln hätte machen müssen. Eine ziffermäßige Berechnung sei insoweit unmöglich; bei freier Schätzung, die danach stattzusinden habe, erscheine aber die dem Kläger von der ersten Instanz zugebilligte Entschädigung ... ansgemessen.

Die Revision bezeichnet es zunächt als mindestens zweiselhaft, ob die nach dem Gesetz vom 20. Mai 1898 zu gewährende Entsichäbigung auch auf Nachteile der hier in Frage stehenden Art zu erstrecken sei; das Berufungsgericht stütze sich auf § 842 B.G.B.; diese Vorschrift könne aber keine Anwendung sinden, da sie nicht unter die allgemeinen Vorschriften über Schadensersatz (§ 249 B.G.B.) aufgenommen, sondern allein für die Entschädigung wegen unerlaubter Handlungen getroffen sei, eine solche aber nicht vorliege.

Rechtsirrtumlich sei es aber jebenfalls, wenn die Vorinstanz bei Bemessung der Entschädigung den ganzen Schaden berücksichtige, der dem Kläger durch das wider ihn eingeleitete Strasversahren in seiner Gesamtheit erwachsen sei; denn nach dem Gesetze solle eben nur der durch die Strasvollstredung verursachte Schaden vergütet werden.

Der erste dieser Angriffe ist unbegründet. In § 2 des angezogenen Gesetzes ist als Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes allgemein der durch die Strasvollstreckung entstandene Vermögensschaden bezeichnet, und hiermit übereinstimmend ist in der Vegründung zum § 2 des Entwurfs bemerkt, der zu ersetzende Schaden umfasse jede Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten, die sich in Geldwert ausdrücken lasse. Danach ist, ohne daß es einer Heranziehung der Vestimmung in § 842 B.G.B. bedürfte, Entschädigung auch für benjenigen Vermögensnachteil zu leisten, welcher dem Verurteilten nach Vollstreckung der Strase bezüglich seines Fortkommens und Erwerbes erwächst, sofern nur dieser Rachteil auf die Strasvollstreckung als Ursache zurückzusühren ist.

Was ben zweiten Angriff anlangt, so ist der Revision nicht beis zustimmen, wenn sie meint, aus der Bestimmung, wonach dem Versurteilten "der durch die Strasvollstreckung entstandene Vermögensssschaden" erseht werden soll, ergebe sich, daß bei der Feststellung der

Entschädigung alle Vermögensnachteile unberücksichtigt bleiben müßten, bie bem Verurteilten auch bann erwachsen sein würben, wenn er zwar rechtskräftig verurteilt, die Strafe aber nicht vollzogen worden wäre. Hierbei wird bem Gesetz eine Deutung gegeben, die mit bem Wortlaute nicht unvereinbar sein mag, durch ihn aber nicht geboten und aus inneren Gründen nicht als Sinn des Gesetzs anzusehen ist.

Für die Vermögensnachteile, die dem Verurteilten durch eine zur Ausführung gebrachte Bestrafung erwachlen, ist feineswegs allein die Bobe und Art der vollstreckten Strafe maggebend; vielmehr ift, wenigstens hinsichtlich ber Geftaltung feines ferneren Fortfommens und Erwerbs, die Art ber Handlung, beren er für überführt erachtet, und wegen beren ihm die Strafe auferlegt worben ift, bon entscheidender Bedeutung. Es sei nur an ben Unterschied erinnert, ber erfahrungsmäßig in weiten Rreifen, gleichviel ob mit Recht, ober Unrecht, in der Beurteilung und Behandlung eines Mannes gemacht wird, je nachbem er etwa wegen Beleibigung ober Chebruchs, ober andererseits wegen Diebstahls ober Betrugs bestraft worben ift, mag auch bie Strafe nach Art und Sohe gang bie gleiche gewesen fein. Es liegt fein Grund vor, angunehmen, bag ber Gefengeber ber großen Verschiedenheit ber Folgen, die eine Strafe je nach der Art des Delittes für ben Verurteilten in bermögensrechtlicher Hinsicht nach fich zieht, teine Rechnung habe tragen wollen; die ganze Tendens des Gefetes aber, bas aus Billigfeitsgründen dem Verurteilten, nachmals aber Freigesprochenen wegen bes ihm burch bie unschulbig erlittene Beftrafung erwachsenen Bermögensschabens Entschädigung gewähren will, fpricht gegen eine folche Auffassung, ba bei ihrer Befolgung in vielen Rallen ein für die Sohe bes Schadens tatfachlich bochft bebeutsamer Faktor nicht in Rechnung gestellt, und baburch eine ber Billigfeit entsprechende Entschädigung unmöglich gemacht wurde.

Es erscheint beshalb berechtigt und geboten, die Bestimmung in § 2 des Geseys dahin zu verstehen, es sei beim Vorliegen ber in § 1 bezeichneten Voraussetzungen dem Verurteilten derjenige Versmögensschaden zu ersetzen, welcher ihm dadurch verursacht ist, daß die in dem Strafurteile bestimmte Strafe wegen der in diesem für festgestellt erachteten strafbaren Handlung ganz oder teilweise wiber ihn vollstreckt worden ist.

Während insoweit dem Berufungsgericht, das von einer minbestens zu dem gleichen Ergebnisse führenden Auffassung ausgegangen ift, beizustimmen war, mußten die Erwägungen, von denen es bei der Bemessung der dem Kläger zugesprochenen Entschädigung . . . ausgegangen ist, nach anderer Richtung beanstandet werden.

Die Borinftanz hat nach ihren Ausstührungen in Vergleich gestellt einmal ben Aufwand, ben ber Kläger hat machen müssen und noch machen muß, um eine seinem Stande und seiner Bilbung entsprechende Stellung im bürgerlichen Leben zu gewinnen, durch die er sich ernähren kann, auf der anderen Seite den Auswand, den er in seiner früheren Offizierslausbahn zur Bestreitung seines Unterhalts aus eigenen Mitteln hätte auswenden müssen. Das ist unrichtig und entspricht auch demjenigen nicht, was die Vorinstanz in anderer Bezziehung selbst angenommen hat.

Borauszuschicken ift, bag für die jest in Frage stehende Entschädigung nur bie Beit nach bem 27. Januar 1903 in Betracht gezogen werben fann. Denn fur die Beit bis babin ift von ihm geforbert und ihm zugesprochen worben ber Betrag, ben er in ber militarifden Laufbahn für feine Offiziersbienfte erhalten haben murbe. wenn er überhaupt nicht verurteilt und auch nicht verabschiedet worden. sondern nach wie vor aktiver Offizier geblieben mare. Rur die Reit. für bie ihm Bergutung für bie Folgen feiner Beftrafung in biefer Weise geleistet wird, kann er, wie auf der Hand liegt, irgendeine weitere Enischäbigung überhaupt nicht beanspruchen, ba er eben in vermögensrechtlicher Beziehung — alles erhält, was er gehabt haben würde, wenn ber ganze Borgang vom 20./21. Mai 1901 nicht ftattgefunden hatte. Für die banach allein zu berücksichtigende Reit nach bem 27. Januar 1903 aber tommt bei ber Bemeffung ber Entschädigung überhaupt nicht in Betracht, wie fich bas, mas ber Rlager bei Fortfetung ber Offizierslaufbahn für fich gebraucht hatte, zu dem verhält, was er zur Gewinnung eines bürgerlichen Berufs aufwenden muß. Wie das Berufungsgericht felbst an anderer Stelle mit Recht hervorgehoben hat, ift ber Rlager burch bie Rabinettsorber vom 6. Januar 1903 nicht auf Grund der gerichtlichen Entscheidung, burch die er verurteilt worden war, sondern auf Grund des ihn freisprechenden, im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteils verabschiedet worden, und das Berufungsurteil hat als zwar möglich, aber

als nicht festgestellt bezeichnet, daß biefe Berabiciedung mit Rudficht auf die Bollziehung ber über ben Rlager verhangt gewesenen Freibeitsstrafe erfolgt sei. Danach ist bavon auszugeben, bag ber Rlager in ber Beit vom 27. Januar 1903 ab nicht infolge feiner Bestrafung, fondern vermöge "ber höheren Orts beliebten Berabichiebung, ber er in seiner Stellung als Offizier auch sonst ausgesetzt mar", nicht mehr Offizier mar. Daraus folgt auf ber einen Geite, bak er von biefer Reit an überhaupt einen Aufwand als aftiver Offizier nicht mehr gehabt hatte, aber andererfeits fich auch um eine Stellung im burgerlichen Leben hatte bemuben und die zu deren Erlangung erforderlichen Betrage hatte aufwenden muffen. Bei ber Enticheibung barüber, ob und welche Entschädigung bem Klager für die Reit vom 27. Januar 1903 ab zuzubilligen sei, ist also nicht eine Bergleichung ber in bem Berufungsurteil bezeichneten Art vorzunehmen, die Frage vielmehr babin ju ftellen: wie wurde fich bie Bermogenslage bes Rlägers bezüglich der Erlangung einer auf Erwerb gerichteten Stellung im burgerlichen Leben in der angegebenen Zeit bann gestaltet haben, wenn er zwar vor biesem Tage mit der Mafigabe verabschiedet worden ware, bag er in die Rategorie ber auf ihr eigenes Ansuchen aus dem Dienste ausgeschiebenen Offigiere verfest murbe, wenn er aber vor biefer Berabschiedung nicht wegen schwerer Urfundenfälfchung in Berbindung mit Betrugeberfuch ju einer Gefängnisftrafe fowie zur Dienstentlaffung verurteilt, und biefe Strafe an ihm vollftredt gewesen mare.

Bei der Beurteilung dieser Frage muß selbstverständlich der Umstand in Betracht gezogen werden, daß vor der Zeit, um die es sich handelt, das gegen den Kläger ergangene Strasurteil im Wiedersausnahmeversahren aufgehoben, seine Freisprechung wegen der erwähnten Delistie erfolgt, und dabei von dem Oberkriegsgericht positiv ausgesprochen worden war, es sei sestgestellt, daß der jetige Kläger, sosern er die Handlungen, durch die er die Urkundensälschung und den Betrugsversuch begangen zu haben beschuldigt worden sei, überhaupt vorgenommen haben sollte, dies nicht in rechtswidriger Absicht getan habe. . . Hiermit war ausgesprochen, daß sich nachträglich die Unschuld des Klägers bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat ergeben habe, also der Matel, der durch die Verurteilung auf ihm lastete, für die Zukunst dergestalt beseitigt, daß gegen ihn nicht einmal

mehr ein Berdacht, sich ber in Frage stehenden ehrlosen Sandlungsweise schuldig gemacht zu haben, beftand. Rähler hat in feiner oben angezogenen Monographie (S. 47. 48) bie Frage aufgeworfen, ob nicht ber Berurteilte, soweit die ju Unrecht vollzogene Strafe burch ben ihr anhangenden Matel fein Forttommen erschwert hat. Erfat nur für bie Reit bis jur Freisprechung verlangen tonne, und ift geneigt, die Frage zu bejahen, ba mit biefem Augenblicke bie bem Leumund zugefügte Unbill und bas staatliche Unrecht beseitigt erscheine. Dem ift nicht beizustimmen; es handelt fich bei ber Entschädigung aus bem Gefete bom 20. Mai 1898 um einen aus Billigfeitsgrunden zu gewährenden Erfat für benjenigen Bermogensschaben, ber bem Berurteilten burch bie unschulbig erlittene Bestrafung tatfachlich entstanden ift, und biefer Erfat ift ihm auch fur die Beit nach ber Freisprechung zu leiften, soweit trot biefer ein Bermogensichaben fortbesteht. Nun wird es freilich an fich für einen verständigen und billig benkenden Menschen fern liegen, soweit es auf ihn ankommt, einem Manne in seinem Fortkommen beshalb hinderlich zu fein, weil biefer wegen einer nach ber allgemeinen Anschauung als entehrend angesehenen Sandlung bestraft worden ist, obwohl er weiß, baf in einem fpateren Berfahren bie Unichulb bes Mannes burch ausbrudlichen Richterspruch festgestellt ift; bei vielen wird vielmehr ber Bunich befteben, gerabe einem folchen Manne nach Rraften gur Gewinnung einer für ibn geeigneten Eriftenz behilflich zu fein. Aber nicht bas ist entscheibend, was vernünftigerweise geschehen sollte, sondern was tatfachlich geschieht. Ift bei Burbigung ber tatfachlich beftebenben Ruftanbe anzunehmen, daß ber Kläger in ber Reit vom 27. Januar 1908 ab trop feiner Freisprechung im Wieberaufnahmeverfahren wegen seiner früheren Berurteilung und ber Bollziehung ber Strafe in seinem Fortkommen Bermögensnachteile erlitten bat und noch erleibet, bie ihn nicht getroffen batten, wenn er zwar im Januar 1903 in ber oben bereichneten Beise verabschiebet worben mare, aber nicht vorher bie Bestrafung erlitten hatte, so ift er hierfür zu entschäbigen, aber auch nur hierfür, nicht auch für bie Schwieriakeiten. Die auch für einen anderen verabicbiebeten Offigier feiner Bertunft begüglich ber Bewinnung einer anderweiten Eriftens bestehen murben." . . .